

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(19. Ausschuß)

über den Entwurf eines Gesetzes über die am 22. März 1956 in Bonn unterzeichneten drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Schweden über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich

- Drucksachen 2440, 2333 -

Bericht des Abgeordneten Neuburger:

Die drei Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem **Königreich Schweden** über deutsche Vermögenswerte in Schweden, über die Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte und zum deutschen Lastenausgleich stellen ein einheitliches Vertragswerk dar, das dazu bestimmt ist, die mit der **Beschlagnahme und Liquidation der deutschen Vermögenswerte in Schweden** zusammenhängenden Fragen abschließend zu regeln.

Seit Abschluß des deutsch-schweizerischen Abkommens über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz vom 26. August 1952 wurden mit schwedischen Stellen laufend Erörterungen mit dem Ziel geführt, eine den beiderseitigen Interessen gerecht werdende Lösung zu finden.

Der Ausgangspunkt für eine solche Regelung war allerdings wesentlich ungünstiger als im Falle der Schweiz. Einmal hatte Schweden auf Grund eines mit den drei Westalliierten abgeschlossenen Abkommens vom 18. Juli 1946 nahezu das gesamte deutsche Vermögen liquidiert, so daß eine Rückerstattung in natura ausschied. Ferner hatte Schweden einen Betrag von 150 Mio skr. aus den Liquidationserlösen deutschen Vermögens den Westalliierten zur Bezahlung lebenswichtiger Einfuhren in das Gebiet der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt. Diese Einfuhren wurden anschließend über die JEIA vorgenommen. Die Alliierten ließen sich jedoch den Gegenwert dieser Einfuhren — gewissermaßen als eigene Leistungen — gutschreiben und bezogen ihn in ihre Forderungen aus der Nachkriegswirtschaftshilfe ein. Schließlich hat Schweden auf Grund innerstaatlicher Gesetzgebung ein Zwangsclearing durchgeführt, in dessen Rahmen alle schwedischen Gläubiger eine teilweise — in Härtefällen auch volle — Befriedigung ihrer For-

derungen gegen deutsche Schuldner aus dem verbleibenden Liquidationserlös deutschen Vermögens erhielten. An dieser schwedischen Haltung ist in den vergangenen Jahren von seiten der deutschen Eigentümer sehr harte Kritik geübt worden, wobei immer wieder die Frage gestellt wurde, welche Rechtsgrundlage ein neutrales Land für solche Maßnahmen in Anspruch nehmen könne. Bei dieser Kritik ist vielfach übersehen worden, daß die neutralen Staaten sich infolge des Systems der schwarzen Listen und der fortdauernden Beschlagnahme ihrer Dollarguthaben gegenüber dem alliierten Verlangen in einer schwierigen Zwangslage befanden. Auf der anderen Seite muß aber daran erinnert werden, daß andere neutrale Länder in gleicher Lage die deutsche Vermögenssubstanz erhalten und damit ungleich günstigere Voraussetzungen für eine allseits befriedigende Lösung des Vermögensproblems geschaffen haben.

Bei dieser Sachlage wäre es aber wenig realistisch gewesen, an Forderungen festzuhalten, die der Liquidation und der sonstigen Schmälerung der deutschen Vermögenssubstanz durch nichts Rechnung getragen hätten, und damit jede Aussicht auf eine konstruktive zweiseitige Regelung aufzugeben. So wurde schließlich eine Kompromißlösung auf der Basis beiderseitiger Zugeständnisse gefunden. Schweden hat darauf verzichtet, das Zwangsclearing für diejenigen **schwedischen Forderungen** — insbesondere den erheblichen schwedischen Besitz an Reichsanleihen — weiterzuführen, die im **Londoner Schuldenabkommen**, dem Schweden beigetreten ist, eine Regelung erfahren haben. Aus diesem Grunde ist Schweden in der Lage, für die Entschädigung der deutschen Eigentümer noch vorhandene Liquidationserlöse in Höhe von 60 bis 65 Mio skr. zur Verfügung zu stellen. Auf der anderen Seite

hat sich die Bundesrepublik damit abgefunden, daß **Forderungen des ehemaligen Deutschen Reiches**, vom Deutschen Reich kontrollierter Einrichtungen sowie von solchen Rechtsträgern, die Aufgaben des Reiches im Ausland wahrgenommen haben, bei der Entschädigungsregelung jedenfalls zunächst keine Berücksichtigung finden. Dies gilt insbesondere für den erheblichen **Guthabensaldo der deutschen Verrechnungskasse**.

Der **Entschädigungsfonds** wird außer durch die vorerwähnten schwedischen Zahlungen noch durch diejenigen Beträge gespeist werden, die sich in der Bundesrepublik als Gegenwert der schwedischen Ausschüttungen im Zwangsclearing auf Verbindlichkeiten deutscher Schuldner ergeben. Die Möglichkeit hierzu eröffnet eine schon vor der Unterzeichnung der drei Abkommen geschlossene Vereinbarung, auf Grund deren die schwedischen Behörden der Deutschen Revisions- und Treuhand-A.G. zur Durchführung eines Einziehungsverfahrens Blanko-Abtretungs- oder Schuldurkunden aushändigen werden, die von den schwedischen Gläubigern bei Empfang der Zahlungen aus dem Zwangsclearing erteilt werden mußten. Den weitest aus größten Posten dieser Gegenwerte stellen die deutschen äußeren Staatsanleihen dar, für welche die Bundesrepublik nach Maßgabe des Londoner Schuldenabkommens einzutreten hat.

Die Höhe des auf diese Weise gebildeten Ausgleichsfonds kann deshalb zur Zeit nicht mit Sicherheit angegeben werden, weil sich noch nicht übersehen läßt, welches Ergebnis die Einziehung der Gegenwerte schwedischer Forderungen gegen deutsche Privatschuldner haben wird. Auch bei vorsichtiger Schätzung kann aber wohl angenommen werden, daß dem Ausgleichsfonds 115 bis 120 Mio DM zufließen werden. Dem stehen Liquidationserlöse deutschen Privatvermögens von etwa 188 Mio DM gegenüber, so daß sich für die **deutschen Privateigentümer** eine **Entschädigungsquote** von etwa 61 bis 63 % errechnet, die je nach dem Ergebnis der Einziehungen von Forderungen bei deutschen Privatgläubigern auch etwas höher ausfallen kann. **Schweden** strebte in den Verhandlungen an, eine Quote von mindestens 65,3 % zu erreichen, die unter Berücksichtigung einer in der Schweiz erhobenen Verwaltungsgebühr der schweizerischen Lösung entsprochen hätte. Die Erreichung einer solchen Ausschüttungsquote wäre auch von deutscher Seite begrüßt worden, sie konnte aber aus grundsätzlichen Erwägungen nicht durch eine Garantie der Bundesregierung sichergestellt werden, da es nicht zu vertreten gewesen wäre, Haushaltsmittel für eine Entschädigungsregelung bereitzustellen, die nur einem kleinen Teil der Auslandsgeschädigten zugute kommt, während eine generelle Entschädigung noch aussteht. Auf schwedischen Wunsch hat sich aber die Bundesregierung in einem Begleitschriftwechsel bereit erklärt, über die Möglichkeit der Erreichung einer $\frac{2}{3}$ -Ausschüttung noch weitere Verhandlungen zu führen, falls sich dies nach dem Verlauf des Entschädigungsverfahrens als erforderlich herausstellen sollte. Im übrigen

würde die Erreichung einer Entschädigungsquote von 65,3 % noch keineswegs zu einer materiellen Übereinstimmung mit der Schweizer Freigabelösung führen, da dieser Prozentsatz sich ja nur auf die Liquidationserlöse bezieht, die in einer Reihe von Fällen in einem erheblichen Mißverhältnis zum tatsächlichen Wert der Vermögen stehen. Auf schwedischer Seite hat man sich trotz nachdrücklicher deutscher Vorstellungen nicht bereit gefunden, derartige Fälle durch eine Gemischte Kommission untersuchen zu lassen. Es steht nach den Erklärungen der schwedischen Delegation den deutschen Eigentümern jedoch frei, im Rahmen des schwedischen Rechts die Ordnungsmäßigkeit des Liquidationsverfahrens nachprüfen zu lassen.

Wenn die getroffene Regelung somit auch nicht alle deutschen Wünsche erfüllt, so kann sie doch auf der anderen Seite als ein erfreulicher Schritt vorwärts angesehen werden. Durch die **Aufhebung der diskriminierenden Vorschriften** zieht Schweden einen Schlußstrich unter die schwedische Liquidationsgesetzgebung. Damit werden die allerdings nur geringfügigen Vermögenswerte, die dem Zugriff der schwedischen Behörden entgangen oder die zwar erfaßt, jedoch nicht liquidiert worden sind, grundsätzlich frei. Gleichzeitig entfällt das für die Wiederbetätigung der deutschen Wirtschaft besonders lästige **Wiedererwerbsverbot**. Den deutschen Eigentümern ist es daher jetzt möglich, im Wege von Vereinbarungen sich mit dem schwedischen Erwerber seines Vermögens über Rückerwerb oder gemeinsame künftige Zusammenarbeit zu verständigen.

Das **Ausgleichsverfahren** sieht eine Zusammenarbeit deutscher und schwedischer Behörden vor. Insbesondere werden die schwedischen Behörden — soweit dies nicht schon früher geschehen ist — die Namen der deutschen Ausgleichsberechtigten und die Beträge der auf sie entfallenden Liquidationserlöse mitteilen, die in eine Ausgleichstabelle einzutragen sind. Die Eigentümer sind hierüber unter Übersendung eines Tabellenauszuges zu benachrichtigen. Wer innerhalb bestimmter Fristen keine Mitteilung erhält, kann selbständig Antrag auf Eintragung stellen, dem stattzugeben ist, wenn die schwedischen Behörden bestätigen, daß sein Vermögen in Schweden liquidiert worden ist. Möglichst bald nach Ablauf der notwendigen Antrags- und Widerspruchsfristen — also etwa im Frühjahr 1957 — soll, auch wenn noch nicht alle Ausgleichsmittel eingegangen sind, mit Teilausschüttungen begonnen werden. Die Einziehung der Gegenwerte und die vorläufige Anlage des Ausgleichsfonds bis zur Ausschüttung wird durch einen Ausschuß überwacht werden, dem deutsche und schwedische Regierungsvertreter sowie ein Vertreter der Eigentümer angehören. Die **Auszahlung der Ausgleichsbeträge** wird nach behördlicher Weisung im Einvernehmen mit dem genannten Ausschuß durch die Deutsche Revisions- und Treuhandgesellschaft erfolgen. Das Ausgleichsverfahren kommt auch **Anspruchsberechtigten in der sowjetisch besetzten**

Zone zugute, für die der Ausschuß einen Treuhänder bestellen kann. Im Hinblick hierauf hat die schwedische Regierung im Rahmen des Begleitbriefwechsels erklärt, sie gehe davon aus, daß die Verträge in einem wiedervereinigten Deutschland zur Geltung gelangen.

Von besonderer Bedeutung für die deutsche Außenwirtschaft ist das Abkommen über die **Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte**. Es gibt den deutschen Staatsangehörigen das Recht, die Wiederherstellung ihrer in der Kriegs- und Nachkriegszeit verfallenen Patentanmeldungen zu beantragen. Soweit die gewerblichen Schutzrechte an dritte Erwerber veräußert worden sind, steht — wie bereits erwähnt — einer in vielen Fällen schon angebahnten Verständigung zwischen Alt-eigentümer und Erwerber nichts im Wege. Soweit erforderlich, wird eine gemischte deutsch-schwedische Kommission den Beteiligten zur Herbeiführung einer gütlichen Einigung behilflich sein. Die gefundene Regelung entspricht im wesentlichen den Abkommen, die mit einer Reihe anderer Staaten für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes getroffen worden sind.

Schweden hatte seit Beginn der Verhandlungen jedes Zugeständnis hinsichtlich des deutschen Vermögens von gewissen **Vergünstigungen für seine Staatsangehörigen auf dem Gebiet des Lastenausgleichs** abhängig gemacht. Dieser schwedischen Forderung trägt das Abkommen zum deutschen Lastenausgleich Rechnung. Ähnlich wie früher schon schweizerische Staatsangehörige werden schwedische Staatsangehörige und deutsche juristische Personen mit maßgebender schwedischer Beteiligung den Staatsangehörigen der Vereinten Nationen gleichgestellt und für die Zeit von 1949 bis 1955 nachträglich von der Soforthilfe- und Vermögensabgabe freigestellt. Bei der künftigen Heranziehung zum Lastenausgleich bleibt das in Schweden gelegene sogenannte Heimatvermögen schwedischer Abgabeschuldner außer Ansatz.

Andererseits ist vorgesehen, daß Leistungen, die schwedische Kriegsgeschädigte im Rahmen des schwedischen Zwangsclearings erhalten haben, voll auf ihre etwaigen Ansprüche auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes angerechnet werden.

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen hat den in Drucksache 2440 enthaltenen **Änderungsantrag bezüglich des § 4 des Ratifikationsgesetzes** gestellt. Dieser Vorschlag soll möglichen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf die Bestimmung des Art. 87 Abs. 3 des Grundgesetzes Rechnung tragen, der die **Errichtung von Bundesoberbehörden** durch Bundesgesetz für solche Angelegenheiten vorsieht, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht. Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen sah sich nicht in der Lage, die Errichtung der in § 4 der Vorlage genannten Dienststelle für Auslandsvermögen als Bundesoberbehörde zu empfehlen, da die ihr zugewiesenen Aufgaben sachlich und zeitlich begrenzt sind.

In den vergangenen Jahren ist sowohl in der deutschen wie auch in der schwedischen Öffentlichkeit immer wieder mit Nachdruck darauf hingewiesen worden, daß die Frage, die durch dieses Vertragswerk eine abschließende Regelung erfahren soll, bisher noch als Schatten über den deutsch-schwedischen Beziehungen gelegen habe. Der **schwedische Reichstag** hat der Bedeutung, die den Verträgen für die in der Präambel angesprochene weitere **Festigung der deutsch-schwedischen Beziehungen** zukommt, dadurch Rechnung getragen, daß er ihnen ohne größere Aussprache bereits am 28. und 29. Mai 1956 einmütig zugestimmt hat. Die **schwedischen Ratifikationsurkunden** liegen zum Austausch bereit.

Bonn, den 19. Juni 1956

Neuburger
Berichterstatte